



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Bezug von  
Produkten und Leistungen  
(Stand: 08.05.2023)

**durch UNIQA Insurance Group AG  
und deren Konzernunternehmen**

## 1 PRÄAMBEL

---

UNIQA Insurance Group AG, 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, im Folgenden kurz UIG, ist die Konzernmutter der UNIQA Group. Die Konzernunternehmen der UNIQA Group sind in der EU und im CEE Raum samt Ukraine und Russland sowie in der Schweiz und (nach dem BREXIT) auch in England tätig.

## 2 VERTRAGSSTRUKTUR UND BEAUFTRAGUNGEN

---

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Bezug von Produkten und Leistungen durch UIG und deren Konzernunternehmen (alle kurz UNIQA oder einzeln AG; siehe auch Punkt 8.1.). Diese AGB ersetzen zur Gänze etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (kurz AN-AGB). UNIQA akzeptiert AN-AGB ausdrücklich nicht, auch wenn UNIQA ihnen im Einzelfall nicht widerspricht. AN-AGB kommen nicht zur Anwendung.

Diese AGB gelten für alle zwischen Auftraggeber (kurz AG) und dem Auftragnehmer (kurz AN) abgeschlossenen Verträge sowie für alle zwischen dem AG und dem AN zukünftig vereinbarten und vom AG beauftragten Leistungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug nehmen.

## 3 BESTANDTEILE EINER VEREINBARUNG

---

- 3.1 Diese AGB sind Bestandteil eines jeden Vertrages bzw. einer jeden Bestellung.
- 3.2 Anhänge sind jeweils integraler Bestandteil des Vertrags.
- 3.3 Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge (von höherrangig zu nachrangig): der Vertrag, die AGB und die jeweiligen Anhänge des Vertrags (diese stehen im selben Rang, etwaige Widersprüche zwischen den Anhängen sowie etwaige Widersprüche innerhalb eines Dokuments sind so auszulegen, dass sie den Interessen des AG möglichst entsprechen).

## 4 LEISTUNGS- UND VERRECHNUNGSGRUNDSÄTZE

---

- 4.1 Der AN schuldet die vereinbarungsgemäße, ordnungsgemäße, sorgfältige, dem Terminplan entsprechende und mangelfreie Erbringung der vereinbarten Leistungen bzw. Lieferung. Der AN wird die vereinbarten Leistungen kosteneffizient erbringen und alles wirtschaftlich Zumutbare tun, was für eine korrekte und vollständige Leistungserfüllung erforderlich ist.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, durch die die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Er hat dabei die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 4.3 Erfüllungsort ist die im Vertrag genannte Lieferadresse. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Haus an die vom AG angegebene(n) Lieferadresse(n). Sämtliche Entladekosten gehen zu Lasten des AN.
- 4.4 Der AN trägt bis zur Übergabe der Leistung an den AG oder an die vom AG genannte(n) Lieferadresse(n) die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung.
- 4.5 Der AG legt für den jeweiligen Vertrag offen, welche Zwecke mit den Leistungen verfolgt werden bzw. wozu die Produkte verwendet werden und räumt damit dem AN die Möglichkeit ein, ihn eingehend zu beraten.
- 4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm angebotene Leistungen so zu beschreiben, dass der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, die Ordnungsgemäßheit und Mangelfreiheit der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu prüfen.
- 4.7 Der AN hat den AG bei der Auswahl der Leistungen und Produkte zu beraten und bestätigt durch Abschluss des Vertrags die Tauglichkeit des in der Vereinbarung genannten Vertragsgegenstandes für die offensichtlichen und/oder bekanntgegebenen Zwecke des AG.
- 4.8 Diese Bestätigung gilt jedenfalls unabhängig davon, ob sie in einer Vereinbarung ausdrücklich normiert ist oder nicht. Die Beratung und Bestätigung der Tauglichkeit stellt jedenfalls einen Bestandteil der Hauptleistungspflichten des AN dar.
- 4.9 Der AN ist ebenfalls verpflichtet, den AG über den Einsatz neuer und verbesserter Technologie und über aktuelle Entwicklungen zum Vertragsgegenstand proaktiv zu informieren und zu beraten. Diese Verpflichtung endet, sofern kein weiterführender Support- oder Wartungsvertrag abgeschlossen wird, mit der Endabnahme des Vertragsgegenstands.
- 4.10 Leistungen, die nicht oder nicht hinreichend genau beschrieben sind, aber der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung

inhärent sind, sind im Preis enthalten, vom AN zu erbringen und führen nicht zu einer Preisanpassung.

- 4.11 Leistungen, die nicht im Preis enthalten sind, aber vom AN zu erbringen sind, führen nur dann zu einer Preisanpassung, wenn im Einzelfall ein zusätzlich notwendiger Aufwand des AN und ein einvernehmlich vereinbarter Change-Request vorliegt. Die Abwicklung und Vereinbarung der Preisanpassung erfolgt im Rahmen des davor durchzuführenden Change-Request-Verfahrens.
- 4.12 Kostenvoranschläge des AN sind unentgeltlich.

## 5 VOLLSTÄNDIGKEIT

---

- 5.1 Der AN garantiert alle (Vor- / Neben- / Zusatz-) Leistungen zur Erfüllung der vereinbarten Leistung einkalkuliert zu haben. Dies auch dann, wenn diese in der Leistungsbeschreibung und allen zugehörigen Dokumenten und Anhängen nicht erwähnt, zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung jedoch erforderlich sind. Leistungen, die in der Vereinbarung nicht oder nicht hinreichend genau beschrieben sind, aber der ordnungsgemäßen Durchführung und Erbringung inhärent sind, sind daher jedenfalls im vereinbarten Preis enthalten, vom AN zu erbringen und führen nicht zu einer Preisanpassung.

## 6 CHANGE-REQUEST-VERFAHREN

---

- 6.1 Änderungen der vereinbarten Leistung sind, unabhängig von der Form der Leistungserbringung, im Change-Request-Verfahren zu vereinbaren. Der AG und der AN können Change-Requests vorschlagen und der AG kann Change-Requests verlangen.
- 6.2 Der AN ist verpflichtet, die kurz- und langfristigen Auswirkungen jedes Change-Requests (bei Software auch auf die Releasefähigkeit, Wartbarkeit und Performance) und die erwarteten internen und externen Aufwände (Anzahl Personentage oder Entgelt) – soweit notwendig nach Rücksprache mit dem AG – einzuschätzen, und die benötigte Dauer der Umsetzung und die Auswirkungen auf die Projektumsetzung festzustellen und die Ergebnisse dem AG binnen angemessener Frist, in nachvollziehbarer Form bekannt zu geben. Ist der AN der Ansicht, dass er diese Informationen nicht verlässlich erteilen kann, weil nicht in seiner Sphäre liegende Umstände Auswirkung auf den Change-Request haben, so hat er dies dem AG binnen angemessener Frist in nachvollziehbarer Weise bekannt zu geben und ist in diesem Fall verpflichtet, den AG bei der Analyse dieser Auswirkungen gegen ein entsprechendes und für jeden Einzelfall zu vereinbarendes Entgelt in zumutbarem Umfang zu unterstützen.
- 6.3 Können der AG und der AN sich auf den Change-Request nicht einigen, wird die Angelegenheit im für den jeweiligen Vertrag vereinbarten Eskalation Prozess geklärt. Der AG kann verlangen, dass der AN mit der Durchführung eines Change-Requests beginnt, während die Parteien diese Meinungsverschiedenheit zu klären versuchen, sofern
  - 6.3.1 dies für den AN objektiv möglich ist und
  - 6.3.2 sich der AN und der AG bezüglich der für die Verrechnung der dafür anfallenden Entgelte und anzuwendenden Grundsätze für den Fall der Nicht-Einigung über die Auswirkungen des Change-Request geeinigt haben.
- 6.4 Change-Requests dürfen – mit Ausnahme der Regelung von Pkt. 6.3 – erst umgesetzt werden, wenn vom jeweiligen Projektleiter des AG unter Einhaltung des – sofern vereinbart – Change Request-Prozesses beauftragt wird. Erbringt der AN ohne eine solche Beauftragung den Change-Request, so hat er keinen Anspruch auf Kostenersatz oder Entgelte und ist im Falle einer negativen Auswirkung nach den Bestimmungen dieses Vertrags haftbar.

## 7 VERTRAG UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

---

- 7.1 Eine verbindliche Beauftragung des AN durch den AG erfolgt ausschließlich durch Abschluss eines Vertrages durch den AG. Vertrag
- 7.2 Der AN ist verpflichtet sich im SAP Business Netzwerk zu registrieren und eine laufende Aktualisierung der Stammdaten (Firmendaten) sowie der sonstigen vom AG billigerweise geforderten Informationen des AN vorzunehmen.

## 8 EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

---

- 8.1 Verwendung im Konzern: Der AN räumt dem AG das Recht ein, erworbene Rechte (Lizenzen beispielsweise für Software) und Gegenstände der UIG und den Unternehmen, an denen die UIG zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung direkt oder indirekt mit zumindest 25% beteiligt ist ("Konzernunternehmen") zur Verfügung zu stellen, zur Nutzung zu überlassen und für diese zu servicieren (Wartung, Anpassung und Weiterentwicklung). Die Nutzung

kann durch eigene Mitarbeiter oder auch durch Dritte (z.B. Vertriebspartner) erfolgen, jeweils aber nur zu den Geschäftszwecken der Konzernunternehmen.

- 8.2 Die Art und der Umfang der Nutzung haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Entgelt, sofern die Parteien im Vertrag nicht ausdrücklich eine entsprechende Metrik vereinbart haben.
- 8.3 Falls ein Konzernunternehmen in Teilen oder zur Gänze veräußert oder der Anteil auf unter 25% reduziert wird (nachfolgend „veräußerter Unternehmensteil“ genannt) ist dieses berechtigt, die Nutzung für bis zu 12 Monate fortzusetzen und ist der AG berechtigt, die Nutzung zur Erbringung von Übergangsservices für den veräußerten Unternehmensteil für bis zu 24 Monate ab dem Abschlussdatum fortzusetzen.
- 8.4 An individuell für den Auftraggeber angefertigten Arbeitsergebnissen erwirbt der Auftraggeber das Werknutzungsrecht im Sinne von § 24 Urheberrechtsgesetz, also das ausschließliche Recht zur Verwertung der Arbeitsergebnisse auf alle einem Urheber zustehenden Arten, insbesondere das Recht zur Be- und Überarbeitung, zur Übersetzung, Veröffentlichung und Verwertung sowie Verbreitung auf alle nur möglichen Arten, insbesondere auch in sämtlichen derzeitigen und zukünftig zur Verfügung stehenden Medien. An sämtlichen anderen Arbeitsergebnissen, die vereinbarungsgemäß nicht speziell für den AG angefertigt werden, erhalten der AG, und die weiteren Konzernunternehmen eine einfache, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte, übertragbare und – abgesehen von der nach den Regeln dieses Vertrags vereinbarten Vergütung – kostenfreie Werknutzungsbevollmachtigung. Als nicht speziell für den AG angefertigte Arbeitsergebnisse gelten solche Arbeitsergebnisse, die der AN und seine Mitarbeiter bereits vor Abschluss des jeweiligen Vertrags mit dem AG für andere Kunden als den AG erstellt haben, sofern diesen Leistungen dieselben Konzeptionen, Methoden, Know-how etc. zugrunde liegen und vom AN entsprechend gekennzeichnet wurden.
- 8.5 Dem AN bleibt es in jedem Fall unbenommen, vergleichbare Projekte unter Verwendung der zugrundeliegenden Konzepte, Methoden, Know-how und Software auch für andere Auftraggebern zu erbringen, sofern dem nicht dem AG eingeräumte Rechte entgegenstehen. Unberührt bleibt der Geheimhaltungs- und Datenschutz an den speziell für den AG angefertigten Arbeitsergebnissen auch insoweit, als von dem AG dem AN überlassene Informationen betroffen sind.
- 8.6 Der AN ist verpflichtet, den AG sowie alle gemäß dieses Punktes 8. berechtigten Unternehmen bei etwaigen aus der Lieferung und / oder Leistung entstehenden Patent-, Marken-, Musterschutz-, oder Urheberrechtsstreitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den AG den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen vertragskonform zu gewährleisten.

## 9 ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR SOFTWARE

---

- 9.1 Die Verwendung bzw. Zurverfügungstellung von Open Source Software als Teil der Leistung des AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.
- 9.2 Die Nutzung der Software kann durch eigene Mitarbeiter oder auch durch Dritte (z.B. Vertriebspartner) sowohl "on premise" als auch unter Verwendung eines externen Providers erfolgen
- 9.3 An Standardsoftware sowie deren Dokumentation räumt der AN dem AG und den Konzernunternehmen der UIG ein einfaches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, über den Umfang dieses Kapitels hinaus nicht unterlizenzierbares, unwiderrufliches Nutzungsrecht für die eigenen Geschäftstätigkeiten ein. Die Art der Nutzung (z.B. on premise oder bei einem Provider oder im Rahmen von Staging) hat keinen Einfluss auf das vereinbarte Entgelt.
- 9.4 An Individualsoftware, an Customizing und Parametrisierung von Standardsoftware sowie an deren Dokumentation erhalten der AG und die Konzernunternehmen der UIG alle, in jeder Hinsicht umfassenden Rechte, welcher Rechtsnatur nach derzeitiger und künftiger Rechtslage (nach österreichischer, ausländischer und/oder internationaler Rechtsordnung) auch immer, insbesondere alle Eigentums- und Immaterialgüterrechte. Diese Rechteeinräumung ist ausschließlich. Sie schließt daher alle anderen, auch den AN selbst und den Urheber, aus. Der AG und die Konzernunternehmen der UIG haben daher insbesondere die unwiderruflichen, ausschließlichen, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkten (weltweiten) Nutzungsrechte, insbesondere zur gänzlichen und/oder teilweisen Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Sendung, unkörperlichen Wiedergabe und/oder zur Zugänglichmachung an die Öffentlichkeit sowie jeder sonstigen derzeit oder künftig möglichen Nutzung (gleichgültig ob heute schon bekannt). Sie sind insbesondere auch berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen bzw. Dritten ausschließliche und nicht-ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen sowie diese Rechte selbst oder durch Dritte auszuüben. Eine Nutzungsverpflichtung besteht nicht. Eine Nennung des Urhebers oder des AN ist nicht erforderlich.
- 9.5 Der AN übergibt die Standardsoftware und/oder -komponenten mit allen Arbeitsergebnissen, die für die Inbetriebnahme, den laufenden Betrieb und für die Wartung und Betreuung durch den AG benötigt werden.
- 9.6 Der AN stellt etwaige Individualsoftware oder sonstige vom AN für den AG hergestellte Software (sofern technisch einschlägig auch an Customizing oder Parametrisierung) in der Quellsprache sowie übersetzt in den Maschinen-Code inklusive Entwicklerdokumentation sowie zur Entwicklung notwendige Tools auf einem Datenträger, der auf

den Systemen des AG gelesen werden kann, bereit.

- 9.7 Der AN stellt Standardsoftware in der Quellsprache sowie übersetzt in den Maschinen-Code inklusive Entwicklerdokumentation sowie zur Entwicklung notwendige Tools ("Hinterlegungsgegenstand") auf einem Datenträger, der auf den Systemen des AG gelesen werden kann, bereit. Dieser Datenträger ist dem AG zu übergeben oder an einem für den AG zugänglichen Ort zu hinterlegen und eine entsprechende Treuhandvereinbarung mit dem AG als Begünstigten zu schließen.
- 9.8 Der Datenträger muss die jeweilige Software zum Zeitpunkt der Installation und alle seitherigen Änderungen sowie die Entwicklerdokumentation enthalten.
- 9.9 Die Hinterlegung bzw. Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Software wiederholt.
- 9.10 Der AG ist in folgenden Fällen berechtigt, den Hinterlegungsgegenstand selbst zu verwenden oder durch Dritte verwenden zu lassen, um die Verwendung und Weiterentwicklung der Software für den AG sicherzustellen: (i) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den AN trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer zumindest 30 tägigen Nachfrist; oder (ii) Beendigung der Entwicklungstätigkeit oder der Wartung an der jeweiligen Software; oder (iii) Auflösung des AN bzw. Schließung des Unternehmens durch Beschluss der Gesellschafter, durch Verfügung einer Behörde oder Beschluss eines Gerichts; oder (iv) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über AN oder Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

## 10 EINGESETZTES PERSONAL

---

- 10.1 Spätestens mit Vertragsabschluss hat der AN dem AG eine Liste seines notwendigen Fachpersonals und des Projektleiters (bzw. Objektleiters) bereitzustellen.
- 10.2 Dieser Vertrag führt weder zur Begründung eines Dienstverhältnisses zwischen AG und den Mitarbeitern des AN noch zu einer organisatorischen oder betriebsverfassungsrechtlichen Eingliederung in den Betrieb des AG
- 10.3 Das hauptverantwortliche Fachpersonal und der Projektleiter des AN verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Erbringung der vereinbarten Leistung.
- 10.4 Der Projektleiter des AN ist bevollmächtigt, für den AN rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen des Projekts gegenüber dem AG abzugeben.
- 10.5 Erweist sich das zur Verfügung gestellte Fachpersonal und / oder der Projektleiter als ungeeignet, ist der AG berechtigt Ersatz durch anderes Fachpersonal und / oder einen anderen Projektleiter zu verlangen.
- 10.6 Verweigert der AN nach Aufforderung zum Wechsel des gestellten Fachpersonals und / oder des Projektleiters und Setzung einer angemessenen Nachfrist diesen Wechsel, stellt dies für den AG einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.
- 10.7 Sollte der AN einen Wechsel von Fachpersonal oder Projektleiter beabsichtigen, ist er verpflichtet, die Gründe für den Wechsel dem AG zu nennen und binnen angemessener Frist, maximal aber 14 Tagen einen Ersatz zu nominieren. Ein Wechsel des Fachpersonals oder des Projektleiters ist nur mit Zustimmung des AG zulässig, wobei die Zustimmung seitens des AG nicht unbillig verweigert werden darf.
- 10.8 Der AG hat das Recht zu verlangen, dass eine dem jeweiligen Projekt angemessene Anzahl an Mitarbeitern des AN, die dieser zur Leistungserbringung einsetzt, als Schlüsselpersonal festgelegt wird. Das konkrete Schlüsselpersonal des AN und dessen Funktionen für die einzelnen Leistungen sind jeweils im Vertrag namentlich zu benennen. Darin ist ebenfalls festgehalten, wie viel ihrer Arbeitszeit (in Prozent der für das jeweilige Land vorgegebenen Normalarbeitszeit) jede betroffene Schlüsselperson im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags mindestens aufwenden wird (Full Time, Part Time, etc.). Die Ersetzung oder anderweitige Zuweisung von Schlüsselpersonal durch den AN erfolgt ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts:
  - 10.8.1 Grundsätzlich wird das Schlüsselpersonal einvernehmlich zwischen den Parteien ausgewählt.
  - 10.8.2 Bevor einer neuen Person eine Position als Schlüsselpersonal zugewiesen wird, (i) wird der AG vom AN im Hinblick auf die vorgeschlagene Zuweisung mindestens zwei Wochen im Voraus konsultiert, (ii) gibt der AN dem AG die Gelegenheit, ein Gespräch mit dieser Person zu führen, (iii) stellt der AN dem AG unter Beachtung geltenden Rechts die Informationen über die Person zur Verfügung, die vom AG in angemessenem Umfang verlangt werden können, und (iv) lässt sich der AN vom AG die Zustimmung erteilen.
  - 10.8.3 Das Schlüsselpersonal wird während der Erbringung der Leistungen eines Vertrags nicht ersetzt oder anderweitig zugewiesen, es sei denn die betreffende Person (i) löst selbst ihr Arbeitsverhältnis zum AN auf, (ii) wird vom AN aus wichtigem Grund gekündigt oder entlassen, (iii) erfüllt nicht ihre Verpflichtungen und Aufgaben gemäß dem Vertrag, (iv) verstirbt oder kann wegen eines Dienstverhinderungsgrundes (z.B. Arbeitsunfähigkeit) während eines erheblichen Zeitraums von zumindest 4 Wochen ihre Arbeitsleistung nicht erbringen oder (v) erbringt aus

einem sonstigen, arbeitsrechtlich zulässigen Grund (wie etwa Mutterschutz, Elternkarenz etc.) über einen erheblichen Zeitraum keine Arbeitsleistung.

- 10.8.4 Abgesehen von den in diesem Abschnitt geregelten Fällen bedarf der Austausch von Schlüsselpersonal der vorherigen Zustimmung durch den AG, der diese nur aus wichtigen Gründen verweigern wird. Hat sich der AG nicht binnen vier Wochen ab Verständigung durch den AN über den beabsichtigten Austausch einer Schlüsselperson geäußert, gilt der Austausch als genehmigt. Dort wo ein solcher Austausch nicht im unmittelbaren Einflussbereich des AN liegt oder eine Vorabverständigung untunlich ist, etwa bei längerer Krankheit, Karenz oder bei Kündigung oder sonstiger Beendigung des Dienstvertrags der betroffenen Schlüsselperson ist eine unverzügliche Verständigung des AG durch den AN über den erfolgten Austausch vorzunehmen; jene Person, die in einem solchen Fall eine Schlüsselperson ersetzen soll, ist vom AG im Nachhinein zu genehmigen, wobei dieser eine Genehmigung nur aus wichtigem Grund verweigern wird. Hat sich der AG nicht binnen vier Wochen ab Verständigung durch den AN über den erfolgten Austausch einer Schlüsselperson geäußert, gilt der Austausch als genehmigt.
- 10.9 Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, seine Gehilfen und / oder Subunternehmer, wenn sie sich zur Leistungserbringung an einem Standort des AG aufhalten, in die Sicherheitsvorschriften und die Hausordnung des AG einzuweisen. Die Mitarbeiter des AN müssen diese Vorschriften einhalten.
- 10.10 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der AN verpflichtet sich zu diesem Zweck vor Beginn der Leistungserbringung dem AG eine Liste der von ihm im Zuge der Leistungserbringung beschäftigten Personen zu übermitteln. Sollten vom AN ausländische Staatsbürger, die nicht aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen, zur Leistungserbringung herangezogen werden, ist in dieser Liste die Legalität ihrer Beschäftigung darzulegen. Diese Liste ist bei Bedarf zu aktualisieren, sodass dem AG immer der aktuelle Stand der vom AN beschäftigten ausländischen Staatsbürger bekannt ist. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung oder einer von ihm festgestellte illegale Beschäftigung von Personen, eine Anzeige bei den Behörden erstattet.
- 10.11 Der AN ist jedenfalls damit einverstanden, dass aufgrund von Verstößen gegen Ausländerbeschäftigungsvorschriften Verwaltungsstrafen, welche dem AG vorgeschrieben werden, von der Auftragssumme in Abzug gebracht werden. Der AN wird den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.
- 10.12 Im Sinne des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Entgelt-, Urlaubsansprüche, Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung und Kündigungsfristen.

## 11 PREISGARANTIE

---

- 11.1 Der AN garantiert, dass mit den im Preisblatt angegebenen Preisen sämtliche Leistungen laut Leistungsbeschreibung vollständig abgedeckt sind.
- 11.2 Der AN garantiert, dass sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Instrumente, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel, die erforderlich sind, um ein sicheres und qualitätsbewusstes Arbeiten zu gewährleisten, seinen von ihm eingesetzten Mitarbeitern vom ihm zur Verfügung gestellt werden und die Kosten hierfür mit den vereinbarten Preisen vollständig abgedeckt sind.
- 11.3 Der AN ist für die Besorgung allenfalls nötiger Bewilligungen staatlicher Stellen zuständig. Die Kosten für die Beschaffung der Bewilligungen sind im angebotenen Preis enthalten.

## 12 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

---

- 12.1 Das Honorar für Leistungen, die nicht nach einem Pauschalpreis abgerechnet werden, richtet sich nach dem im Vertrag vereinbarten und vom AN tatsächlich vereinbarungskonform geleisteten Zeitaufwand, der zu den jeweils vereinbarten Stunden- und Tagsätzen verrechnet wird. Es gilt ein Cap als vereinbart. Bei einem Cap verrechnet der AN für diese Leistungen den bei ihm tatsächlich entstandenen Aufwand entsprechend den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen bis maximal zur Erreichung des Cap, auch wenn der tatsächliche Aufwand für die vollständige und vertragskonforme Erbringung höher ist.
- 12.2 Der AN setzt im Zuge der Durchführung seiner Arbeiten sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Instrumente und Tools ein, um eine kosteneffiziente Abwicklung seiner Arbeiten sicherzustellen.
- 12.3 Die Abrechnung von Leistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt nach dem jeweils im Vertrag oder dessen Anhängen vereinbarten Zahlungsplan.
- 12.4 Nicht nach einem im Vertrag vereinbarten Zahlungsplan abzurechnenden Leistungen wird der AN monatlich jeweils bis zum 10. jedes Folgemonats abrechnen. Für jede Honorarnote Leistungen betreffend, die später als ein Kalenderjahr ab dem vereinbarten Rechnungslegungstermin in Rechnung gestellt werden, darf der AG ein Bearbeitungsentgelt von 25 % des Preises, max. EUR 5.000 (netto) verrechnen.



- 12.5 Die Rechnung ist mit entsprechender Projektreferenz, Bestellnummer oder Vertragsnummer auszuweisen und nach sämtlichen erbrachten Lieferungen und Leistungen mit Einzelpreisen aufzuschlüsseln.
- 12.6 Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro unter gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer.
- 12.7 Die Rechnungsstellung muss den österreichischen Rechtsvorschriften entsprechen, das heißt es muss eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 11 UStG (§ 12 Abs. 1 UStG) vom AN an den AG gelegt werden. Sämtliche Rechnungen sind vom AN ausschließlich über das Procure-to-Pay System (SAP Business Network) des AG elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- 12.8 Für Rechnungen und deren Fälligkeit gilt, dass Leistungen nur nach Vorliegen eines geschriebenen Vertrages sowie einer Bestellung (SAP Purchase Order) und vereinbarungskonformer Erfüllung bzw. nach erfolgreicher Abnahme mit einem Zahlungsziel von dreißig (30) Tagen in Rechnung gestellt werden.
- 12.9 Wird die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ausgeführt, ist der AG berechtigt, einen Skonto von 3 % in Abzug zu bringen.
- 12.10 Der AG behält sich das Recht vor, Rechnungen, die den in der Vereinbarung genannten Anforderungen nicht entsprechen, zur Ergänzung bzw. Korrektur zu retournieren und für solche Rechnungen bis zur korrekten Wiedervorlage den Ablauf der Zahlungsfrist zu stoppen und keine Zahlungen zu leisten.
- 12.11 Verzugszinsen werden nur dann verrechnet, wenn der Zahlungsverzug auf grobem Verschulden des AG beruht. Der Verzugzinssatz beträgt 3% p.a.
- 12.12 Sofern Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, hat jeder Mitarbeiter des AN nach Anweisung vom AG Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, wann er wo und wie lange an welchem Teil eines Leistungsgegenstands gearbeitet hat. Diese Aufzeichnungen sind vom AN dem AG monatlich zu übermitteln und werden vom AG kontrolliert.
- 12.13 Durch Bezahlung des vereinbarten Preises sind sämtliche Ansprüche des AN für die auf Grund der Vereinbarung geschuldete Leistung abgegolten. Spesen oder andere Auslagen welcher Art auch immer, mit Ausnahme der ausdrücklich im jeweiligen Vertrag vereinbarten Reisekosten, sind Teil des Pauschalpreises bzw. der vereinbarten Stunden- oder Tagessätze und werden nicht gesondert abgegolten.
- 12.14 Alle sich aus einer Vereinbarung ergebenden Abgaben- und Steuerschuldigkeiten werden – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – vom AN getragen. Wird der AG für solche Abgaben- und Steuerschuldigkeiten in Anspruch genommen, wird der AN den AG schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der AG berechtigt, solche Beträge von zu zahlenden Entgelten auch für andere Vereinbarungen einzubehalten

### 13 VERTRAGINFORMATIONSPFLICHTEN

---

- 13.1 Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Der AN gestattet ausdrücklich während der Laufzeit einer Vereinbarung eine begleitende Qualitätskontrolle durch den AG.
- 13.2 Für den Fall, dass im Zuge der Leistungserfüllung Umstände auftreten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages gefährden, ist der AN verpflichtet, den AG rechtzeitig darüber zu informieren.
- 13.3 Sobald dem AN während der Leistungserfüllung für ein bestimmtes Detailproblem eine für die Zwecke des AG wesentlich bessere Lösung oder ein wesentlich besseres Produkt bekannt wird, hat er dies unaufgefordert dem AG bekanntzugeben.
- 13.4 Sobald dem AN irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vereinbarungsgemäße Erfüllung in Frage stellen könnten, hat er den AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über diese Umstände zu informieren.
- 13.5 Der AN hat dem AG unverzüglich nach bekannt werden von Gründen, welche zu einer Mehrleistung durch den AN führen werden bzw. könnten, mitzuteilen, welche Mehrleistungen notwendig sind, und welche zusätzlichen Kosten durch diese Mehrleistungen verursacht werden. Mehrleistungen werden nur dann vom AG abgegolten, wenn sie vom AN dem AG vorher nachweislich schriftlich bekannt gegeben und von diesem ausdrücklich genehmigt und schriftlich beauftragt wurden.
- 13.6 Der AN verpflichtet sich bei drohendem Change of Control den AG möglichst frühzeitig darüber zu benachrichtigen. Ein Change of Control stellt für den AG einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung der betroffenen Vereinbarung dar.

### 14 DATENSICHERUNG

---

- 14.1 Für den Fall, dass der AN Daten des AG auf den Systemen des AN verarbeitet, ist der AN verpflichtet, diese angemessen zu sichern.

- 14.2 Der AN garantiert für das Vorliegen eines Falles nach vorstehender Ziff. 14.1 die Möglichkeit der jederzeitigen Rekonstruktion – soweit dies maschinell möglich ist – dieser Daten und hat dem AG auf Wunsch unverzüglich einen Datenträger mit der aktuellen vollständigen Datensicherung und den seither vorgenommenen inkrementellen Datensicherungen auszuhändigen oder zu übermitteln.

## 15 DATENSCHUTZ

---

- 15.1 Die vom AG dem AN verfügbar gemachten Daten und Informationen dienen ausschließlich der Ausführung des Zwecks der Vereinbarung.
- 15.2 Die Daten des AG sind vom AN jedenfalls strikt vertraulich zu behandeln. Die Handhabung und Geheimhaltung der Daten wird in einer getrennten Vereinbarung (Non-Disclosure-Agreement) geregelt, die sich als integraler Bestandteil der Vereinbarung versteht. Alle sensiblen Unterlagen des AG dürfen vom AN nicht in allgemein zugänglichen Bereichen aufbewahrt werden. Der AN verpflichtet sich, alle Daten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung seinen Mitarbeitern nur insoweit zugänglich zu machen, wie dies zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Der AN sagt zu, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltenen oder von ihm erstellten Daten, Dokumente und Datenträger unverzüglich nach vertragsgemäßer Nutzung – vorbehaltlich etwaiger Aufbewahrungspflichten – an den AG herauszugeben oder auf dessen Wunsch zu vernichten oder unwiederbringlich zu löschen. Dem AN steht diesbezüglich kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 15.3 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes (DSG) und aller anwendbaren Datenschutznormen bei ihrem in Kraft treten oder jeder anderen diese Regelungen ersetzende, gesetzliche Vorschrift. Soweit die Vertragsparteien im Rahmen der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten Auftragsverarbeitungen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") iVm dem Datenschutzgesetz 2018 ("DSG 2018") durchführen, verpflichten sie sich, die Bedingungen einer solchen Verarbeitung und die gegenseitige Rechte und Verpflichtungen in einer separaten schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 ff DSGVO festzuhalten.
- 15.4 Die Bestimmungen über Datenschutz und Geheimhaltung bleiben auch nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung der Vereinbarung aufrecht.

## 16 GEWÄHRLEISTUNG

---

- 16.1 Der AN leistet Gewähr, dass (i) die entsprechend der Vereinbarung geschuldeten Leistungen für den bekanntgegebenen oder offensichtlichen Zweck tauglich sind und den einschlägigen technischen Normen, der Beschreibung, Spezifikation und den Zusagen entsprechen und mangelfrei sind; und (ii) er die Leistungen sowie etwaige Fehlerbehebungen, Updates, Verbesserungen und Modifikationen zeitgerecht, effizient und professionell, sowie im Einklang mit Best Practices professioneller Anbieter und auf jeden Fall mangelfrei, vertragsgemäß und zumindest gemäß allenfalls vereinbarter Service Levels durchführt.
- 16.2 Kann der AN innerhalb angemessener Zeit Mängel nicht beheben, kann der AG nach seiner Wahl die Mängel auf Kosten des AN beheben lassen, Preisminderung begehren oder bei einem wesentlichen Mangel vom Vertrag zurücktreten. In allen Fällen kann der AG nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz begehren.
- 16.3 Ein wesentlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Vertragsgegenstand nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen für den offensichtlichen oder den bekanntgegebenen Zweck verwendet werden kann,
  - wesentliche Funktionen nicht verfügbar oder nur unter Einschränkungen verfügbar sind, oder
  - der vertraglich vereinbarten Nutzung des Vertragsgegenstandes Rechte Dritter entgegenstehen.
- 16.4 Die Geltung des § 377f UGB über die Mängelrügepflicht wird ausdrücklich abbedungen.

## 17 GARANTIEREGELUNG

---

- 17.1 Der AN versichert dem AG, die geschuldeten Leistungen in höchstqualifizierter Weise und nach dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen bzw. die geschuldeten Produkte nach dem neuesten Stand der Technik zu liefern.
- 17.2 Der AN übernimmt die volle Garantie dafür, dass alle bei der Erfüllung der Vereinbarung in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen, technischen, ökologischen oder sonstigen Vorschriften eingehalten werden und haftet ungeteilt für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstandenen Folgen.
- 17.3 Der AN bestätigt, sich vor Beginn der Auftragsausführung der vollständigen Auftragsklarheit versichert zu haben, da Aufwendungen, die wegen Irrtums oder Unklarheit nicht zur Zufriedenheit des AG ausgeführt werden, vom AG nicht vergütet werden. Ist der AN aufgrund seiner Fachkenntnis in der Lage Mängel in der Leistungsbeschreibung, Planung bzw. Auftragsformulierung zu erkennen, so hat er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.



## 18 HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

---

- 18.1 Der AN haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn und Imageschäden ausgeschlossen.
- 18.2 Der AN haftet jedenfalls für Datenverlust sowie Daten- und Softwarezerstörung.
- 18.3 Damit sind die Haftungsbestimmungen abschließend geregelt.
- 18.4 Weitergehende Haftungseinschränkungen dürfen nicht unter Hinweis auf Regelungen in AGB des AN geltend gemacht werden. Diese Bestimmung hat jedenfalls Vorrang vor den Bestimmungen in AGB.
- 18.5 Schäden, die ein mit der UIG verbundenes Unternehmen (siehe Punkt 8.1.) im Zusammenhang mit Leistungen erleidet, die aufgrund dieser Vereinbarung erbracht werden, gelten als Schäden des AG und können so wie Schäden des AG gegenüber dem AN geltend gemacht werden.
- 18.6 Die Zahlung bzw. Einbehaltung einer Konventionalstrafe hindert nicht die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden.
- 18.7 Die Haftung des AG für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird ausgeschlossen.
- 18.8 Der AN ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ausreichende Versicherungen für das sich aus dem vertragsgegenständlichen Betriebsumfang ergebende Risiko bei einem namhaften Versicherungsunternehmen mit Sitz in der europäischen Union zu unterhalten. Bei Vertragsbeginn bestehende und während der Vertragsdauer aufrecht bleibende Konzernversicherungslösungen im ausreichenden Ausmaß werden diesen gleichgehalten. Der AN ist in gleicher Weise dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Subunternehmer/Erfüllungsgehilfen, die Services/Tätigkeiten an Standorten des AG oder den Konzernunternehmen ausführen, die gemäß diesem Abschnitt erforderlichen Versicherungen aufrechterhalten / analogen Versicherungsschutz gewährleisten
- 18.9 Der AN hat dem AG den Abschluss der entsprechenden Versicherungen spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung nachzuweisen.
- 18.10 Der AN ist verpflichtet bei einem allfälligen Wechsel des jeweiligen Versicherers im Vorhinein den AG zu informieren und rechtzeitig eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- 18.11 Auf Wunsch vom AG ist der aufrechte Bestand dieser Versicherung auch während der Laufzeit der Vereinbarung nachzuweisen.
- 18.12 Werden gegen den AG und/oder deren Konzernunternehmen Schadenersatzansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des AN stehen, geltend gemacht, verpflichtet sich der AN zur vollkommenen Schad- und Klagloshaltung dieser Unternehmen.

## 19 INTERESSENKOLLISIONEN

---

- 19.1 Der Abschluss einer Vereinbarung durch den AN gilt als verbindliche Erklärung, dass der AN hinsichtlich der von ihm übernommenen Tätigkeit weder einer Verpflichtung noch Einschränkung unterliegt, noch eine solche übernehmen wird, die die vereinbarte Leistung in irgendeiner Weise stören könnte oder mit ihr unvereinbar wäre.
- 19.2 Sollte eine solche Interessenkollision bekannt werden, ohne dass sie der AN gemeldet hat, ist der AG berechtigt, die betroffene Vereinbarung fristlos zu kündigen und eventuell begonnene Tätigkeiten von einem Fachmann seines Vertrauens auf Kosten des AN zu Ende führen zu lassen. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf den Anteil des Entgeltes, der seiner schon erbrachten und weiter verwertbaren Leistung entspricht.

## 20 SUBUNTERNEHMER

---

- 20.1 Als Subunternehmer sind nur Unternehmen erlaubt, die vom AN dem AG vorab bekanntgegeben und vom AG genehmigt wurden.
- 20.2 Der AN trägt die Verantwortung für die Leistungen von seinen Subunternehmern, als hätte er selbst die jeweiligen Leistungen erbracht (Erfüllungsgehilfe im Sinne des §1313a ABGB), und wird den AG schad- und klaglos halten.
- 20.3 Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Subunternehmer die erforderlichen Qualifikationen und Befugnisse für die Durchführung der Arbeiten haben. Der AN hat seine Subunternehmer im erforderlichen Umfang vor Arbeitsantritt zu unterweisen, sie zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages schriftlich zu verpflichten und die Befolgung dieser Verpflichtungen laufend zu überwachen.
- 20.4 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass bei mangelhafter Vertragserfüllung sofern die mangelhafte Vertragserfüllung auf die Tätigkeit eines der Subunternehmer zurückzuführen ist, der AG berechtigt ist, die weitere Inanspruchnahme des betroffenen Subunternehmers zu untersagen und den AN aufzufordern, einen neuen, vom AG freigegebenen

Subunternehmer heranzuziehen.

- 20.5 Bei Wechsel bzw. Aufnahme eines weiteren Subunternehmers durch den AN muss der AN den AG möglichst frühzeitig davon in Kenntnis setzen. Sollte der AN einen Wechsel von Subunternehmern beabsichtigen, ist er verpflichtet, die Gründe für den Wechsel dem AG zu nennen und binnen angemessener Frist, maximal aber 14 Tagen einen Ersatz zu nominieren. Ein Wechsel des Subunternehmers (bzw. die Aufnahme eines weiteren) ist nur mit Zustimmung des AG zulässig, wobei der AG seine Zustimmung nicht verweigert, wenn der AN beweist, dass sich durch den Wechsel für den AG keine Schlechterstellung ergibt.
- 20.6 Bei Verweigerung eines Subunternehmers ist der AG nicht dazu verpflichtet den Grund der Verweigerung offenzulegen.

## 21 ABBESTELLUNG

---

- 21.1 Der AG ist berechtigt, eine bestellte Leistung, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Werkleistung, eine Dienstleistung oder sonst eine Art von Leistung handelt, jederzeit mit sofortiger Wirkung abbestellen. Hat der AG den gesamten Abruf der aufgrund des vorigen Satzes abbestellten Leistung ausdrücklich und schriftlich verbindlich zugesagt, schuldet der AG dem AN ausschließlich jene Entgelte, die dem Leistungsstand der vom AN bis zur Wirksamkeit der Abbestellung tatsächlich nachweislich erbrachten Leistungen entspricht sowie zusätzlich eine Exit-Fee in Höhe von 4% der Differenz der ursprünglich ausdrücklich verbindlich beauftragten (bis zum Ende des Kündigungsverzichts oder der unkündbaren Laufzeit) Entgelte zu den nach dem tatsächlichen Leistungsstand zu bezahlenden Entgelten. Darüberhinausgehende Ansprüche hat der AN nicht.
- 21.2 Die Abbestellung muss von vertretungsbefugten Personen firmenmäßig gezeichnet werden und dem Empfänger per Einschreiben oder Boten oder elektronisch signiert mit dem System des AG zugestellt werden.

## 22 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

---

- 22.1 Der AG ist berechtigt, die Vereinbarung mit Wirkung ab der entsprechenden Erklärung (außerordentliche Kündigung) aufzulösen, insbesondere wenn einer der nachfolgend genannten Gründe vorliegt und der AN diese zumindest grob fahrlässig verursacht hat:
- a. die Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch den AN oder eine von ihm zur Erfüllung herangezogene Person,
  - b. wettbewerbsbeschränkende Absprachen des AN,
  - c. das Offensichtlichwerden, dass der AN eine fehlerhafte Beratung durchgeführt hat,
  - d. die fehlende Befugnis des AN,
  - e. grobe Verstöße gegen das Arbeits- und Sozialrecht durch den AN,
  - f. Herausstellen der technischen oder wirtschaftlichen Undurchführbarkeit. Ein Projekt gilt als wirtschaftlich undurchführbar, wenn die Aufwände auf einer der beteiligten Seiten sich um mehr als 25 % gegenüber den geschätzten erhöhen,
  - g. wenn der AN trotz schriftlicher Mahnung durch den AG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die vereinbarten Leistungen nicht erbringt,
  - h. wenn der AN minderqualifizierte Personen trotz schriftlicher Mahnung durch den AG einsetzt, und diesen Misstand auch nach Einhaltung einer angemessenen Nachfrist nicht behebt,
  - i. wenn der AN trotz schriftlicher Mahnung durch den AG gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, wobei der AN eine Woche nach Einlangen der schriftlichen Mahnung Zeit hat, den Misstand zu beheben,
  - j. wenn es beim AG konzessionsbedingt, durch behördliche Vorschreibungen oder durch gerichtliche Entscheidungen bzw. deren wirtschaftlich untragbaren Folgen zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung des laufenden Geschäftsbetriebes kommt,
  - k. Vorliegen von Umständen, welche eine zeitgerechte Erfüllung offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der AG diese Umstände zu vertreten hat,
  - l. Gewähren, Versprechen oder Anbieten eines Vermögensvorteils durch den AN an einen Mitarbeiter des AG oder einen Mitarbeiter eines anderen mit dem AG verbundenen Unternehmens, der mit dem Abschluss und der Abwicklung des Rahmenvertrags oder einer Vereinbarung befasst ist, für diesen Mitarbeiter oder einen Dritten,
  - m. wenn beim Probetrieb (sofern vereinbart) Behinderungen, Fehler, Verzögerungen, technische Inkompatibilitäten oder ähnliches auftreten, die eine zeit- und kostengerechte Leistungserbringung unmöglich erscheinen lassen.
- Eine außerordentliche Kündigung ist auch aus anderen als unter a) bis m) genannten wichtigen Gründen möglich.
- 22.2 Kündigt der AG berechtigt außerordentlich den Vertrag aus einem nicht in der Sphäre des AG liegenden und nicht durch den AG zu vertretenden Grundes auf, so verliert der AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits für den AG verwertbare Teilleistungen erbracht hat.

- 22.3 Trifft den AN ein Verschulden am Eintritt des Kündigungsgrundes, so hat er dem AG neben allenfalls weitergehenden (Schadenersatz-)Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die dem AG durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten (Ersatzvornahme) entstehen.

## 23 VORGEHEN BEI VERTRAGSBEENDIGUNG

---

- 23.1 Bei Beendigung des Vertrags sind alle Daten vom AN an den AG zu übergeben und auf allen Systemen des AN zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu tragen kommen. Der AN ist verpflichtet dem AG einen Nachweis der Löschung zu übergeben.
- 23.2 Im Falle der Vertragsbeendigung aus welchem Grund auch immer, wird der Auftragnehmer, soweit es diesem zumutbar und möglich ist, für den Auftraggeber oder ein Konzernunternehmen für die maximale Dauer von einem Jahr ab Beendigung eine Übergangsunterstützung zu für diesen Fall gegebenenfalls neu zu verhandelnden angemessenen Preisen leisten und einen Know-How-Transfer auf den Auftraggeber oder einen von diesem benannten Dritten vornehmen. Ist der Vertrag aufgrund von durch den AG verschuldeter Gründe beendet worden, so ist der AN berechtigt, für die nach diesem Abschnitt zu erbringenden Leistungen Vorauszahlung zu verlangen.

## 24 FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER

---

- 24.1 Der AN garantiert, dass die vertraglich geschuldete Leistung, insbesondere Software, frei von Schutzrechten Dritter ist und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung durch den AG oder ein Konzernunternehmen der UIG einschränken oder ausschließen.
- 24.2 Der AN wird den AG sowie die Konzernunternehmen der UIG gegen Ansprüche verteidigen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der erbrachten Lieferungen und Leistungen wegen Verletzung von Schutzrechten erhoben wurden, und alle Kosten eines Rechtsstreites oder eines außergerichtlichen Vergleichs, allenfalls erforderliche Sicherungsleistungen sowie rechtskräftig festgestellte Schadenersatzverpflichtungen oder vereinbarte Vergleichszahlungen übernehmen.
- 24.3 Der AG wird den AN unverzüglich nach Kenntniserlangung von geltend gemachten Ansprüchen schriftlich benachrichtigen und bei der Abwehr oder Beilegung des Anspruchs durch angemessene und zumutbare Hilfestellung und Bereitstellung von Informationen unterstützen.
- 24.4 Wenn die Nutzung von Lieferungen und Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder eine derartige Maßnahme droht, kann der AN in Abstimmung mit dem AG wahlweise Folgendes unternehmen:
- dem AG das Recht verschaffen, die Lieferungen und Leistungen weiter vertragskonform zu nutzen,
  - den Leistungsgegenstand bei unveränderter Funktionalität so ändern, dass keine Schutzrechte verletzt wurden,
  - den Leistungsgegenstand durch einen anderen ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und den Anforderungen des AG entspricht und funktional mit dem ersetzten Leistungsgegenstand gleichwertig ist.

## 25 CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY (CSR)

---

- 25.1 Der AN verpflichtet sich, sein Geschäft umweltverträglich, ethisch und sozial verantwortlich und nachhaltig zu betreiben. Der AN versichert insbesondere, dass die gelieferten Leistungen und Produkte weder durch ausbeuterische, gesundheitsschädigende Arbeit noch durch Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonst die Menschenwürde verletzende Weise hergestellt worden ist.
- 25.2 Der AN verpflichtet sich, gegebenenfalls den Nachweis über die Einhaltung dieser Standards durch Zertifizierungen, Audits etc. zu erbringen. Er verpflichtet sich weiters, den Inhalt dieser CSR Klauseln an seine Vor-Lieferanten zu berichten und sich bestmöglich darum zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu prüfen.
- 25.3 Der AN versichert, Leistungen und Produkte tunlichst aus dem EU-Raum oder aus Europa und nur ausnahmsweise aus Fernost zu beziehen und die Verkehrswege so gering wie möglich zu halten.

## 26 ALLGEMEINES

---

- 26.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag an eine beliebige Konzerngesellschaft zu übertragen (auch wiederholt). Er wird den AN von einer solchen Übertragung schriftlich verständigen.
- 26.2 Der Vertrag und etwaige damit in Zusammenhang stehende deliktische Ansprüche unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich ohne dessen Verweisungsnormen. Die allfällige Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 26.3 Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag auch was die Gültigkeit und das Zustandekommen betrifft, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wien vereinbart. Dies gilt auch für deliktische Ansprüche. Der AG ist jedoch berechtigt, Klage oder einstweilige Maßnahmen gegen den AN auch an dem für den satzungsgemäßen Sitz oder den Ort einer Niederlassung des AG zuständigen Gericht einzuleiten.
- 26.4 Beide Vertragspartner bemühen sich, allfällige Streitigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen.
- 26.5 Der AN ist nicht berechtigt, wegen Meinungsverschiedenheiten über die vereinbarungskonforme Erfüllung von Leistungen und damit zusammenhängenden allfälligen Zahlungsstopps durch den AG die geschuldeten Leistungen, insbesondere auch Leistungen aus nicht betroffenen Vereinbarungen, einzustellen.
- 26.6 Es ist dem AN untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG direkt oder indirekt auf seinen Tätigkeiten für den AG oder ein anderes UNIQA Konzernunternehmen Bezug zu nehmen. Das heißt insbesondere, die UNIQA als Referenzkunden zu nennen
- 26.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine möglichst ergebnisgleiche wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 26.8 Der AN ist für die allenfalls nötige Vergebührung des Vertrags zuständig. Die Gebühren sowie die Kosten für die Vergebührung sind im vereinbarten Preis bereits enthalten. Der AN hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.
- 26.9 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon nach Unterzeichnung jede Vertragspartei eine erhält. Einer Unterfertigung gleichgestellt, ist die Zeichnung mittels DocuSign.
- 26.10 Eine durch den AN angenommene Bestellung über das SAP Business Netzwerk, stellt einen Vertrag dar und erfüllt die Formvorschriften.